



Untersuchungen in welchen Abständen?

## Zwei Jahre sind eben nicht 24 Monate ... – eine Übersetzung von Untersuchungsfristen

**Immer wieder rätseln Ärzte darüber, in welchen Abständen sie bestimmte Untersuchungsleistungen abrechnen dürfen. Das Problem: Die den einzelnen Untersuchungsleistungen zugeordneten Abrechnungsintervalle werden häufig missverstanden.**

So steht beim Check-up 35 für Frauen und Männer, dass der Anspruch „alle zwei Jahre“ gegeben ist. Doch – bei zwei Jahren sind hier keinesfalls 24 Monate gemeint. Diese Leistung kann vielmehr schon *im* zweiten auf die Untersuchung folgenden Jahr stattfinden. Die zustän-

dige KV-Abteilung hat die wichtigsten Leistungen sowie die „Übersetzung“ ihrer zulässigen Untersuchungsintervalle tabellarisch zusammengefasst:

*red*

Untersuchung	Alter	EBM-Nr.	Geschlecht	Anspruch	Untersuchungsintervall
Früherkennung Gebärmutterhalskrebs und Krebserkrankungen des Genitale	ab 20 Jahren	01730	Frauen	besteht nach der 1. Inanspruchnahme – jährlich	abrechnungsfähig ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres – nicht erst nach Ablauf von 12 Monaten
Früherkennung Brustkrebs	zusätzlich ab 30 Jahren	01730	Frauen	besteht nach der 1. Inanspruchnahme – jährlich	abrechnungsfähig ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres – nicht erst nach Ablauf von 12 Monaten
Check-up 35: Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und Nierenerkrankungen	ab 35 Jahren	01732	Frauen/Männer	alle zwei Jahre	Die Untersuchung kann jeweils im zweiten des auf die Untersuchung folgenden Jahres und nicht erst nach Ablauf von 24 Monaten erneut durchgeführt werden.
Früherkennung Hautkrebs	ab 35 Jahren	01745; 01746 als Zuschlag zur 01732	Frauen/Männer	alle zwei Jahre	Die Untersuchung kann jeweils im zweiten des auf die Untersuchung folgenden Jahres und nicht erst nach Ablauf von 24 Monaten erneut durchgeführt werden.
Früherkennung Krebserkrankungen der Prostata und des äußeren Genitale	ab 45 Jahren	01731	Männer	besteht nach der 1. Inanspruchnahme – jährlich	abrechnungsfähig ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres – nicht erst nach Ablauf von 12 Monaten





Fortsetzung von Seite 25

Untersuchung	Alter	EBM-Nr.	Geschlecht	Anspruch	Untersuchungsintervall
Früherkennung Darmkrebs – Untersuchung auf Blut im Stuhl	ab 50 Jahren	01734	Frauen/ Männer	Bis zum 55. Lebensjahr: Anspruch auf die jähr- liche Durchführung eines Schnelltests auf okkultes Blut im Stuhl. <i>Nach dem 55. Lebensjahr: siehe auch unter 01741</i>	abrechnungsfähig ab Beginn des darauffolgenden Kalen- derjahres – nicht erst nach Ablauf von 12 Monaten
Früherkennung Brustkrebs – Mammografie- screening	ab 50 Jahren bis zum voll- endeten 70. Lebensjahr	01750	Frauen	alle zwei Jahre	Die Untersuchung kann jeweils im zweiten des auf die Untersuchung folgenden Jahres und nicht erst nach Ablauf von 24 Monaten erneut durchgeführt werden.
Früherkennung Darmkrebs – Beratung	ab 55 Jahren	01740	Frauen/ Männer	einmalig	
Früherkennung Darmkrebs – Koloskopie	ab 55 Jahren	01741	Frauen/ Männer	Die zweite Koloskopie kann frühestens zehn Jahre nach Durchfüh- rung der ersten Kolo- skopie beansprucht wer- den. Jede ab dem Alter von 65 Jahren durchge- führte Koloskopie zählt als zweite Koloskopie. Versicherte ab dem Alter von 55 Jahren, bei denen keine Koloskopie oder keine zweite Koloskopie nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Koloskopie durchge- führt worden ist, haben Anspruch auf die zwei- jährliche Durchführung eines Schnelltests auf okkultes Blut im Stuhl. – siehe Krebsfrüherken- nungs-Richtlinien	